

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Thüringer Landtag, Stand: 16.10.2023

Maßnahmenpapier - Häusliche Gewalt – 2023

- Langversion -

1. Prolog

Häusliche Gewalt findet in allen Ländern, sozialen Schichten, Altersklassen und Milieus gleichermaßen statt.

Die Grüne Landtagsfraktion fordert daher seit geraumer Zeit eine intensive öffentliche Debatte unter Einbeziehung aller innenpolitischen, justizpolitischen, sozial- sowie frauen- und gleichstellungspolitischen Kontexten zur Entwicklung einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie im Kampf gegen häusliche Gewalt.

In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Veranstaltungen organisiert. Am 28. Juni 2021 fand der erste Kongress „WIR SIND UNSCHLAGBAR - Häusliche Gewalt – Situation, Schutzkonzepte, Prävention“ online als Liveübertragung aus dem Erfurter Zughafen statt.

Vertreter*innen aus Gesellschaft und Wissenschaft diskutierten untereinander und mit den Zuschauer*innen über den Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen, die Herausforderungen der Betroffenen von sowie Perspektiven für Prävention und Schutz gegen häusliche Gewalt. Basierend auf den Debatten und Diskussionen entstand ein erstes Maßnahmenpapier¹ mit Forderungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt.

Ein knappes Jahr später, am 20. Mai 2022, fand der zweite **Kongress „WIR SIND UNSCHLAGBAR“ als Präsenzveranstaltung im Krämerloft Erfurt** statt. Der Einladung folgten Engagierte und Verantwortliche aus Thüringer Initiativen, Organisationen, Fachstellen und Ämtern. Auf der Grundlage des ersten Maßnahmenpapiers wurden die darin beschriebenen Vorschläge, Forderungen und um konkrete Strategien gegen häusliche Gewalt in Thüringen diskutiert.

Aus der Bilanz und Auswertung der Veranstaltungen entstand das hier vorliegende Papier.

¹ <https://www.gruene-thl.de/node/7773>

2. Problembetrachtung

Häusliche Gewalt muss in erster Linie als ein strukturelles und systemisches Problem betrachtet werden, welches sich durch patriarchal geprägte gesellschaftliche Rollenbilder und soziokulturelle Hintergründe zumeist gegen Frauen und Mädchen richtet. Vermeintliches Besitzanspruchsdenken führt jeden dritten Tag zu einem Femizid² in Deutschland.

Geschlechtsspezifische Gewalt ist jedoch kein individuelles Privatproblem, sondern hier manifestiert sich die Ungleichheit in unserer Gesellschaft. Geschlechtsspezifische Gewalt zieht sich durch alle gesellschaftlichen Schichten, Nationalitäten und alle Altersklassen.

Häusliche Gewalt³ richtet sich auch gegen queere Personen und gegen Frauen mit Behinderungen. Deshalb müssen langfristig alle Formen von Gewalt und alle Betroffenengruppen, aber auch die Täter*innen, in den Blick genommen werden.

Gewaltformen sind dabei nicht nur körperliche, sondern auch psychische, wirtschaftliche, sexualisierte Gewalt und Stalking.

In den Blick zu nehmen ist auch innerfamiliäre Gewalt, die sowohl als direkte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche passiert als auch von diesen indirekt in Eltern- und Paarbeziehungen erlebt wird. Beides kann schwere Folgen für die psychische Gesundheit haben.

Im Jahr 2022 sind in Deutschland 240.547 Menschen Opfer von häuslicher Gewalt geworden. Der wirtschaftliche Schaden durch die sozioökonomischen Folgen und gesellschaftlichen Kosten beläuft sich dabei auf ca. 14,5 Milliarden Euro jährlich⁴.

Der Schutz jedes einzelnen Menschen ist im Grundgesetz in Artikel 1 verankert. Gewaltschutz kann und darf deshalb keine freiwillige Leistung sein, sondern muss verpflichtend und konsequent auf allen politischen Ebenen und unter Beteiligung des Bundes, der Länder und der Kommunen umgesetzt werden, so wie es auch die Istanbulkonvention⁵ vorsieht, die für die Bundesrepublik bindend ist.

² Der Begriff Femizid oder auch Intim-Femizid steht für die Tötung von Frauen durch Männer, denen sie nahe standen. Der Begriff Femizide betrachtet die Rolle staatlicher Institutionen und Akteure in der Bekämpfung von Tötungen an Frauen.

³ Häusliche Gewalt ist definiert als Gewalt zwischen Erwachsenen in der Familie oder Paarbeziehung. Häusliche Gewalt ist körperliche, psychische, sexuelle, soziale und finanzielle Gewalt, die innerhalb einer Intim- oder Familienbeziehung ausgeübt wird und Kontrolle und Machtausübung zum Ziel hat.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt>

⁴ https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/PDF/handbook_de.pdf

⁵ Istanbul-Konvention: Die im Europarat zusammengeschlossenen Staaten haben das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt entwickelt. Diese sogenannte Istanbul-Konvention ist der bislang umfassendste völkerrechtliche Vertrag gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Sie schreibt staatliche Maßnahmen zur Prävention (= Vorbeugung von Gewalt), zur Intervention (=

Risikofaktoren für häusliche Gewalt wie z.B. finanzielle, wirtschaftliche und soziale Abhängigkeiten der Betroffenen von den Täter*innen, sowie Besitzanspruchsdenken der gewaltausübenden Person, aufgrund von tradierten Geschlechterstereotypen müssen politisch und gesellschaftlich überwunden werden. Häusliche Gewalt darf kein Tabuthema mehr sein. Nur dann kann die Lebenssituation der Betroffenen verbessert und die Gewalt bekämpft werden.

3. Forderungen

Am 1. Februar 2018 hat Deutschland das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die sogenannte Istanbul-Konvention ratifiziert. Somit ist die Umsetzung dieser Konvention gesetzlich verpflichtend.

Wir legen hier unsere Forderungen an notwendig umzusetzende Maßnahmen in Thüringen, aber auch an die Bundesregierung vor. Es gilt, einen konkreten Maßnahmen- bzw. Aktionsplan zu entwickeln und umzusetzen.

Nötig sind generell mehr Beratungs- und Hilfsprogramme, die niedrigschwellig, kosten- und barrierefrei, für alle, unabhängig von Nationalität, Geschlecht, Herkunft und Aufenthaltsstatus erreichbar sind. Diese müssen Notfallmaßnahmen zur Akuthilfe umfassen, aber auch mittelfristige und langfristige Maßnahmen für Betroffene und deren Kinder, um ihnen den Weg aus der Gewaltsituation zu ermöglichen.

3.1 Allgemeine Maßnahmen auf Landesebene

Die Aufgabe des Staates, alle Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, vor jeder Art von Gewalt, zu schützen und sie zugleich zu unterstützen, wenn sie Zuflucht suchen, folgt einerseits aus den Grundrechten, andererseits aus dem Sozialstaatsprinzip.

Häusliche Gewalt beeinflusst nicht nur davon betroffene Erwachsene und Kinder, sondern die Gesellschaft als Ganzes. Neben den Folgen für die innere Sicherheit manifestiert sie sich in erheblichen Kostenfolgen für die Allgemeinheit, sei es mit Blick auf die Behandlung körperlicher und/oder psychischer Folgen, auf integrative (Sozial-) Leistungen am Arbeitsmarkt und ein erhöhtes Armutsrisiko. Daher werden wir uns auf Landesebene für folgende Forderungen stark machen:

Eingreifen bei Gewalt), zum Gewaltschutz und zur Sanktion (= Bestrafung) vor. In Deutschland trat die Istanbul-Konvention 2018 in Kraft

- 3.1.1** Die zeitnahe Erarbeitung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen sowie die Implementierung eines ressortübergreifenden Landesprogrammes „Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking“ **angelehnt an die Strukturen des Landesprogramms „Denk bunt“.**
- 3.1.2 Die langfristige Sicherstellung einer auskömmlichen finanziellen und personellen Ausstattung der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbulkonvention. Ziel ist die Koordinierung der zügigen Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt.
- 3.1.3 Die Erstellung und Bereitstellung öffentlichkeitswirksamer Informationen durch die Landesregierung, um Menschen über Hilfeangebote, Täter*innenprävention und Beratungsstellen zu informieren.
- 3.1.4 Hellfeldstudien unterstützen Erkenntnisse des Ausmaßes der Gewaltbetroffenheit von Personen. Diese Daten liefern strafrechtliche Sachverhalte und bilden wichtige Orientierungspunkte für vertiefende Dunkelfeldstudien ab. Um das Ausmaß von häuslicher Gewalt zu ermitteln, bedarf es einer solchen Hellfeldstudie. In dieser sollen die prioritären Handlungsfelder identifiziert werden, um zielgerichtet und schnell die Maßnahmen aus der Istanbulkonvention umsetzen zu können.
- 3.1.5 Um belastbare Zahlen zur Situation von gewaltbetroffenen Personen in Thüringen zu erheben, soll das zuständige Ministerium darüber hinaus eine Dunkelfeldstudie beauftragen. Ziel sind Erkenntnisse zur Viktimisierung von Menschen durch häusliche und sexualisierte Gewalt sowie Stalking.
- 3.1.6 Es müssen Grundlagen für die effektive und solidarische Zusammenarbeit von zivilgesellschaftlichen Initiativen und staatlichen Stellen geschaffen werden, um das Hilfesystem zu stärken und auszubauen.
- 3.1.7 Die Stärkung bereits bestehender zivilgesellschaftlicher Strukturen ist notwendig, um bestehende Lücken im Hilfesystem zu schließen und dafür das bereitstehende Potential erfahrener NGOs zu nutzen. Dazu sollen mehr Möglichkeiten zu institutionellen und damit langjährigen und verlässlichen Finanzierungsformen geschaffen werden.
- 3.1.8 Es muss jederzeit ein niedrighschwelliger und diskriminierungsfreier Zugang zum Hilfesystem für alle Betroffenenengruppen gewährleistet werden.

- 3.1.9 Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales wird angehalten, dass alle Polizist*innen, die im Polizeipressedienst tätig sind oder in diesen Bereich aufgenommen werden, explizit im Kontext häuslicher Gewalt geschult werden, um ihrer Verantwortung in der Pressearbeit und somit der öffentlichen Meinungsbildung bewusst zu sein.
- 3.1.10 Die Bereitstellung ausreichender Mittel aus dem Thüringer Landeshaushalt zur Bereitstellung eines Opferfonds für von häuslicher Gewalt und Stalking betroffenen Personen soll geprüft und möglichst zeitnah umgesetzt werden.
- 3.1.11 Zur Bekämpfung und Strafverfolgung von geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Raum müssen die Kapazitäten zur konsequenten Umsetzung der Strafverfolgung bereitgestellt werden.
- 3.1.12 Das komplexe Thema häusliche Gewalt mit Informationen zu Hintergründen, Auswirkungen und Umgang damit muss über geeignete Maßnahmen in alle Thüringer Behörden und öffentlichen Einrichtungen getragen werden. Dies betrifft u.a. Polizei, Justiz, den Bildungsbereich, soziale und medizinische Dienste sowie Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämter. Entsprechende Bildungsinhalte sollen in die Ausbildungslehrpläne Einzug halten und verpflichtende Fortbildungen in den entsprechenden Bereichen angeboten werden.
- 3.1.13 Die finanzielle Absicherung der o.g. Maßnahmen durch den Landeshaushalt muss gewährleistet sein.

3.2 Maßnahmen der Täter*innenprävention

Seit Ende der 1970er Jahre ist bekannt, dass Gewalt in Paarbeziehungen einem bestimmten Muster unterliegen, das aber durch rechtzeitige Intervention gestoppt werden kann. Deshalb muss die Prävention zur Verhütung der Straftaten in den Fokus gerückt werden.

Täter*innenprävention greift in verschiedenen Bereichen, je nach Phase der Übergriffe durch den/die Täter*in. In Fällen drohender oder konkreter Gefahr wird die Polizei gefahrenabwehrend und damit präventiv tätig. Im späteren Verlauf unterstützen Projekte mit Antigewalttrainings diese Arbeit bei der Auseinandersetzung mit eigenen gewalttätigen Impulsen. Wichtig ist bei der Täter*innenprävention, dass Handlungen des/der Gewaltausübenden schnelle und bestimmte Konsequenzen nach sich ziehen.

- 3.2.1 Die Polizei muss eine direkte Gefährder*innenansprache an den/die Täter*in leisten - dies muss aber auch geschehen, wenn sich der/die Gewaltausübende bereits vom Tatort entfernt hat. Die Ansprache sollte dann auf dem Polizeirevier stattfinden. Täter*innen, die zu diesen Terminen nicht erscheinen, sollten zugeführt werden, um die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer Gefährder*innenansprache deutlich zu machen. Die erste und wichtigste Stufe der Unterbrechung der Gewaltspirale kann damit umgesetzt und im Extremfall Tötungsdelikte verhindert werden.
- 3.2.2 Hochrisikofälle können durch eine Gefährdungsanalyse, in der auch die Vorstrafen des/der Gewaltausübenden zu betrachten sind, erkannt werden. Zu dieser Gefährdungsanalyse gehört aber auch, die Wahrnehmung des/der Betroffenen mit einzubeziehen. Hier gibt es bereits eine Testphase in Thüringen mit dem anerkannten System „ODARA“. Andere Bundesländer haben damit bereits gute Erfahrungen gemacht, daher sollte es zügig und flächendeckend in allen Thüringer Polizeidienststellen angewandt werden.
- 3.2.3 In Fallkonferenzen sollen Hochrisikofälle institutionsübergreifend (u.a. Jugendamt, Staatsanwaltschaften, Polizei, sozialpsychiatrischer Dienst) auf lokaler Ebene besprochen werden. Danach können weitere Hilfemaßnahmen greifen. Bisher werden aus datenschutzrechtlichen Gründen solche Fallkonferenzen nur sehr selten umgesetzt. Wenn Kinder involviert sind, ist der Datenschutz jedoch nachrangig zur Kindeswohlgefährdung. Daher sollten gerade in solchen Fällen umgehend und flächendeckend Fallkonferenzen erfolgen.
- 3.2.4 Die Evaluierung des Polizeiaufgabengesetzes im Hinblick auf effektive Bekämpfung der häuslichen Gewalt (z.B.: Datenweitergabe etc.) ist durch das Ministerium für Inneres und Kommunales durchzuführen.
- 3.2.5 Um gewaltbegünstigende Faktoren, wie finanzielle und soziale Beeinträchtigungen zu minimieren, sollten in der Strafgefangenenhilfe und der Bewährungshilfe bessere Angebote geschaffen werden, um den Schritt aus dem Kreislauf der Gewalt zu vereinfachen.
- 3.2.6 Suchterkrankungen und psychische Erkrankungen spielen häufig eine Rolle bei Gewaltausübenden. Diese Faktoren müssen stärker Berücksichtigung finden und in Hilfsangebote einfließen. Der Zugang zu Therapien über justizielle Weisungen hat sich in der nationalen und internationalen Forschung übereinstimmend als sehr sinnvoll erwiesen. Dies muss – sofern die

Voraussetzungen vorliegen - bei Verurteilungen wegen häuslicher Gewalt und Stalking angeordnet werden.

- 3.2.7 Staatsanwaltschaften sollten vermehrt Täter*innen zu Täter*innenarbeit verpflichten. Diese Maßnahme kann angeordnet und muss kontrolliert werden. Auch Familiengerichte können, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, Täter*innen zur Teilnahme am Täter*innenprogramm verpflichten. Um ein Bewusstsein für die Notwendigkeit dieser Maßnahmen zu erreichen, sollen Schulungen und Fortbildungen für Beamt*innen im Justizbereich angeboten werden.
- 3.2.8 Die finanzielle Absicherung der o.g. Maßnahmen durch den Landeshaushalt muss gewährleistet sein.

3.3 Maßnahmen zur Betroffenenhilfe

Ökonomische Abhängigkeit und soziale Isolierung gehören ebenso zu häuslicher Gewalt wie physische, psychische, sexualisierte Gewalt und Stalking. Häufig fehlt es Betroffenen an Hilfsmöglichkeiten, um aus der Gewaltspirale auszubrechen. Fehlende Frauenhausplätze, fehlende Beratungsmöglichkeiten und verschiedene Abhängigkeiten zur/m Täter*in sind die wesentlichsten Faktoren, weshalb sich Betroffene kaum aus dem gewalttätigen Umfeld lösen können. Diese Gewalt endet in einigen Fällen mit dem Tod der Betroffenen oder ihrer Angehörigen. Um Betroffene besser zu schützen, stellen wir im folgenden Abschnitt unsere Forderungen zu Hilfsmaßnahmen für Betroffene von häuslicher Gewalt, Partnerschaftsgewalt und Stalking vor. Art. 23 IK verlangt, für geeignete, leicht zugängliche Schutzeinrichtungen und sichere Unterkünfte in ausreichend großer Anzahl zu sorgen, die zu jeder Tages- und Nachtzeit die sofortige Unterbringung gewaltbetroffener oder -bedrohter Personen und Kinder gewährleisten.

- 3.3.1 In allen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten sind gemäß der Anzahl der Einwohner*innen und nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention Schutzeinrichtungen mit Familienplätzen⁶ in geeigneten Gebäuden vorzuhalten. Die barrierefreie Zugänglichkeit der Einrichtung ist zu gewährleisten.

Mit der Verabschiedung der Neufassung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes übernimmt der Freistaat Thüringen die Verpflichtung, vollumfänglich für angemessene Finanz- und Personalressourcen zur Bereitstellung und Finanzierung ausreichender

⁶ Die Istanbul-Konvention hält einen Familienplatz pro 10.000 Einwohnenden (Gesamtbevölkerung) für angemessen bzw. notwendig. Ein Familienplatz ist nicht mit einem Bett gleichzusetzen, sondern entspricht mindestens einem Frauenplatz sowie mindestens 1,5 Plätze für Kinder.

Familienplätze in Frauenhäusern und Schutzeinrichtungen zu sorgen. Die langfristige Zielstellung zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen ist eine Finanzierung über die Bundesebene.

- 3.3.2 Die Neuregelung baut bestehende Zugangshürden zu Schutzeinrichtungen ab und ermöglicht von häuslicher Gewalt betroffenen Personen Zugang zu Einrichtungen auch außerhalb ihres unmittelbaren Wohnumfeldes. Die Planungssicherheit für die Einrichtungsträger wird damit zufriedenbringend hergestellt und die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten verbessert.
- 3.3.3 Mit der Neuregelung erhalten von Gewalt betroffene oder bedrohte Personen in Thüringen kostenfreien Zugang zu Frauenhäusern und Schutzwohnungen ohne bürokratische Hürden.
- 3.3.4 In den Schutzeinrichtungen muss der Zugang zu Beratung und Unterstützung, insbesondere zur Krisenintervention und Stabilisierung gewährleistet sein. Dazu ebenso der Zugang zu traumasensibler Beratung und Begleitung sowie Unterstützung bei der Bewältigung von Gewalt- und Trennungserfahrung. Auch Möglichkeiten der aufsuchenden und ambulanten Beratung müssen künftig ausreichend finanziert sein, um Betroffenen Hilfe leisten zu können.
- 3.3.5 Es muss Zugänge zu Schutzeinrichtungen für Menschen mit Migrationserfahrung, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (auch psychischen oder Suchtkrankheiten) und für die unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten geben, der Zugang muss jederzeit auch für von häuslicher Gewalt betroffene Personen mit multiplen Problemlagen möglich sein und Unterkünfte den religiösen, weltanschaulichen, altersbedingten und soziokulturellen Bedürfnissen Rechnung tragen. Ebenso müssen Schutzwohnungen für akute Fälle/Hochrisikofälle vorgehalten werden.
- 3.3.6 Der/die Täter*in entscheidet über die Gewaltausübung und nicht der/die Betroffene. Um Betroffene besser vor gewalttätigen Täter*innen zu schützen und um zu verhindern, dass Kinder vom Jugendamt aus Familien mit Gewaltsituationen herausgenommen werden, sollten Warnsysteme erprobt werden, damit Täter*innen sich nicht (unbemerkt) den Betroffenen oder deren Wohnort nähern können. Hierzu soll das Polizeiaufgabengesetz und das Datenschutzgesetz geändert werden.
- 3.3.7 Schulden aus Rückforderungen der von den Jugendämtern gezahlten Unterhaltsvorschüssen müssen von den Kommunen konsequent verfolgt

werden, um so die „staatliche“ Subventionierung zahlungsunwilliger Unterhaltspflichtiger zu verhindern.

- 3.3.8 In allen Polizeidienststellen müssen möglichst zu jeder Zeit geschulte Beamt*innen als Ansprechpersonen für von häuslicher Gewalt Betroffene anwesend sein, um im Fall einer Anzeige oder während bzw. nach einem polizeilichen Notfalleinsatz unterstützend zu begleiten. Dafür müssen Polizeibeamt*innen bereits im Rahmen der Polizeiausbildung und in Fortbildungen entsprechend geschult werden.
- 3.3.9 Es muss ein Automatismus geschaffen werden, damit durch die Polizeibeamt*innen nach einem Fall von häuslicher Gewalt und Stalking der Prozess zur Einschätzung einer Hochrisikolage ausgelöst wird, um Hochrisikofälle besser zu erkennen und somit Betroffene vor weiteren Übergriffen zu schützen.
- 3.3.10 Die finanzielle Absicherung der o.g. Maßnahmen durch den Landeshaushalt muss gewährleistet sein.

3.4 Maßnahmen im Bereich der Justiz

Bisher wirkte sich der partnerschaftliche Kontext bei Gerichtsverfahren strafmildernd aus. Die Istanbulkonvention fordert hingegen eine strafverschärfende Wirkung (Art. 46 – Strafverschärfungsgründe). Dies ist jedoch noch nicht Realität in allen Gerichtssälen. Auch Umgangsrechtsverfahren bei Hochrisikofällen stellen Richter*innen vor besondere Herausforderungen. Beim Umgangsrecht gilt es, das Opfer und die Kinder zu schützen. Die Istanbulkonvention hat auch hier klare Vorgaben, die in die Rechtsprechung einfließen müssen.

- 3.4.1 Wir fordern eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft, zur Verfolgung und Ahndung der Straftaten im Bereich Häuslicher Gewalt in Thüringen. Die bereits bestehenden Sonderdezernate müssen personell gut ausgestattet werden, um Verfahren zu beschleunigen.
- 3.4.2 Fortbildungsverpflichtungen für Richter*innen, die in Thüringen schon im Richtergesetz festgeschrieben sind, müssen konsequent umgesetzt werden, auch durch Freistellungen von Richter*innen. Richter*innen sollen so die Möglichkeit erhalten, die Systematik und Problematik bei Fällen häuslicher

Gewalt fallorientiert einschätzen zu können und die effektivsten Maßnahmen zur Beendigung der Übergriffe anzuordnen.

- 3.4.3 Staatsanwaltschaften und Gerichte müssen dafür sensibilisiert werden, dass Bewährungsmaßnahmen auch an die Teilnahme an Präventionsprojekten geknüpft werden können. Auch hier sollen Konzepte für die verpflichtenden Fort- und Weiterbildungen entwickelt und umgesetzt werden. Insbesondere bei Wiederholungstäter*innen müssen zügig Antigewalttrainings durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte angeordnet werden. Die Kontrolle der Durchführung ist zu gewährleisten. Bei einer Weigerung sollten Ordnungsgelder auferlegt werden.
- 3.4.4 Gewaltschutz sollte auch bei Entscheidungen zum Umgangsrecht konsequent berücksichtigt werden. Um Übergriffe im Zusammenhang mit Umgangsrechtswahrnehmung zu verhindern, sollte der Umgang in derartigen Fällen solange ausgesetzt werden, bis der/die Täter*in Maßnahmen gegen sein/ihr Gewaltverhalten unternommen hat. Hierzu soll das FamFG⁷ auf Bundesebene geändert werden. Im Bezirk des Familiengerichts beim Amtsgericht Erfurt wurde ein Leitfaden für die Führung von Kindschaftsverfahren im Kontext „Häuslicher Gewalt“ von allen am Verfahren beteiligten Professionen unter Einbeziehung der Polizei erarbeitet. Dieser Leitfaden ist das Ergebnis professioneller Zusammenarbeit vor Ort. Hier gilt es, darauf hinzuwirken, dass auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte geeignete Strukturen interprofessioneller Zusammenarbeit entstehen, die erst eine wirksame Bekämpfung häuslicher Gewalt möglich machen.
- 3.4.5 Umgangsrecht ist Zivilrecht und häufig werden die Kosten entstehen den beantragenden Personen in Rechnung gestellt. Im Bereich häuslicher Gewalt und Stalking sind das zumeist die Betroffenen. Hier sollte das Verursacherprinzip wie im Strafrecht greifen. Kosten für Gerichte oder sonstige notwendige öffentliche Leistungen zum Schutz der Betroffenen und deren Kinder muss der/die Täter*in übernehmen.
- 3.4.6 Nach einer strafrechtlichen Verurteilung einer/s Täter*in sollte eine Möglichkeit der Pfändung seiner/ihrer Vermögenswerte bestehen und auch umgesetzt werden, um finanzielle Aufwendungen in diesem Zusammenhang zu begleichen. Hierzu zählen Kindesunterhalt, Schmerzensgelder, Sachschäden,

⁷ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Auslagen an den/die Betroffenen aus einem zu erschaffenden Opferfonds und weitere Kosten, ohne ein weiteres Zivilrechtsverfahren anstreben zu müssen.

3.5 Maßnahmen im Bereich der Fort- und Weiterbildung

Prävention ist einer der entscheidenden Bausteine in der Umsetzung der Istanbul-Konvention. Prävention kann aber nur stattfinden, wenn das Problem als solches erkannt wird und ein Bewusstsein für häusliche Gewalt und Stalking besteht. Da Partnerschaftsgewalt ein strukturelles Problem ist, muss solch ein Bewusstsein auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Miteinanders geschaffen werden. Schon im Kindesalter muss in Kindergärten und Schulen Raum für dieses Thema sein, da nach Auskunft des Bundeskriminalamtes die Anzahl der Kinder, die zu Hause Gewalt erleben, stetig steigt.⁸ Durch die Enttabuisierung dieses Themas besteht die Möglichkeit, dass betroffene Kinder die Mechanismen dieser besonderen Form der Gewalt erkennen, sich Hilfe suchen können und diese Traumata nicht mit in ihr Erwachsenenalter nehmen.

3.5.1 Bereitstellung ausreichender Aus-, Fort- und Weiterbildungen für die Beschäftigten in allen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen, die mit dem Thema häusliche Gewalt befasst sind. Dazu gehört auch eine Sensibilisierung im Bereich der interkulturellen Kommunikation.

3.5.2 Im Internet werden nicht nur Meinungen gebildet, sondern auch radikalere Ansichten geteilt, getrollt und diskutiert. Patriarchale Wertevorstellungen und Misogynie sind allgegenwärtig. Deshalb braucht es eine Sensibilisierung der Gesellschaft für den Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt im Internet. Über das oben (unter 3.1.1) genannte Landesprogramm sollen Aufklärung und Beratung für Betroffene von Hatespeech mit misogynem Hintergrund gefördert werden.

3.5.3 Es benötigt eine höhere Sensibilisierung der Medien, um Rollenstereotype auch in der breiten öffentlichen Wahrnehmung abzubauen. Nur durch Aufklärung der Gesellschaft kann eine Umsetzung der Istanbulkonvention gelingen. Hierzu sollen der Landesmedienrat und die Polizeipressestelle sensibilisiert werden.

3.5.4 Lehrer*innen und Erzieher*innen sind prägende Personen im Leben von Kindern. Sie haben einen maßgeblichen Anteil an der Bildung und der Sozialisierung von Kindern somit der Akzeptanz der Gesellschaft an bisherigen ungleichwertigen, geschlechtsspezifischen Rollenverteilungen. Aus diesem

⁸ https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2021/Presse2021/210526_pmkindgewaltopfer.html

Grund sind Lehrer*innen und Erzieher*innen Schlüsselfiguren bei der Prävention schon im Kindesalter. Sie können mit der Einführung von mehr geschlechterdifferenzierten Bildern gegen Stereotypen einen großen Beitrag zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking beitragen. Deshalb sollten Lehrer*innen und Erzieher*innen umfassender für das Thema sensibilisiert und geschult werden.

- 3.5.5 Medizinisches Personal ist unmittelbar oder mittelbar häufig mit Betroffenen von häuslicher Gewalt befasst. Um alle Indikatoren erkennen und einschätzen zu können und um möglichen weiteren Gefahren mit neuerlichen Verletzungen/Krankheiten oder sogar Todesfällen vorzubeugen, sind regelmäßige Aus- und Fortbildungen für medizinisches Personal unerlässlich.

3.6 Maßnahmen, die auf Bundesebene umgesetzt werden müssen

Einige Maßnahmen können nicht auf Landes-, sondern nur auf Bundesebene umgesetzt werden. Dennoch möchten wir sie an dieser Stelle nennen, damit sie ggf. über Bundesratsinitiativen eingebracht werden können:

- 3.6.1 Das Gewaltschutzgesetz muss geändert werden, um Richter*innen das richtige Werkzeug bei Fällen von häuslicher Gewalt an die Hand zu geben und Kinder vor gewalttätigen Elternteilen zu schützen. Ein Ansatz wäre es zum Beispiel, den Täter bzw. die Täterin mit einem Platzverweis für den gesamten Wohnort/Stadtteil/Arbeitsplatz und Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule des Opfers und deren Kinder zu belegen, wenn das verhältnismäßig ist
- 3.6.2 Zur Bekämpfung und Strafverfolgung von geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Raum müssen die gesetzlichen Grundlagen (z.B. im NetzDG) evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet werden.
- 3.6.3 Die Einrichtung der angekündigten Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie die Einrichtung eines Runden Tisches von Bund, Ländern und Kommunen gegen Gewalt muss zügig vorangetrieben werden.
- 3.6.4 Die Lücken im Hilfesystem für gewaltbetroffene Personen müssen durch die bedarfsgerechte bundesweite Weiterentwicklung geschlossen werden. Dazu gehört die Weiterführung des Bundesinvestitionsprogrammes für Schutzeinrichtungen ebenso wie künftige verbindliche (Mit-)Finanzierung der Frauenhäuser und Schutzwohnungen in ganz Deutschland.

- 3.6.5 Die Bundesregierung muss dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der von der Bundesregierung im Rahmen einer Dunkelfeldstudie genutzt werden, um die Hilfs- und Unterstützungsangebote passgenauer zu machen und auszubauen.
- 3.6.6 Für eine diskriminierungsfreie Umsetzung der Konvention müssen Menschen aus Drittstaaten ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus den anderen Leistungsberechtigten gleichgestellt werden.
- 3.6.7 Die Strafprozessordnung sollte insoweit geändert werden, dass den Betroffenen häuslicher Gewalt keine Kosten für anwaltliche Vertretung und Gerichtskostenhilfe entstehen.
- 3.6.8 § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB sieht eine Strafverschärfung bei Rassismus, Antisemitismus und menschenfeindlichen Motiven für die Strafmaßberechnung vor. Dieser sollte durch „geschlechtsspezifische Gewalt“ ergänzt werden.